

George Contogeorgis, Griechenland in der Europäischen Gemeinschaft (1980)

Quelle: Europäische Rundschau. 1980, n° 3/1980. Wien.

Urheberrecht: (c) Europa Verlag GmbH

URL: http://www.cvce.eu/obj/george_contogeorgis_griechenland_in_der_europaischen_gemeinschaft_1980-de-155acbbd-1257-4a9b-a049-c80d5c49f824.html

Publication date: 06/09/2012

Griechenland in der Europäischen Gemeinschaft

George Contogeorgis

Der Vertrag über Griechenlands Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft wurde am 28. Mai 1979 in Athen unterzeichnet. Dieses Datum stellt einen Wendepunkt in Griechenlands Entwicklung dar und bedeutet *de facto* die Erreichung eines Ziels, um das sich sämtliche demokratische Regierungen Griechenlands in den vergangenen zwei Jahrzehnten eifrig bemüht haben, wenn es auch zeitweise durch das Militärregime, das Griechenland ab 1967 sieben Jahre lang autoritär regierte, gefährdet war.

Griechenland als ein Land mit einer großen Tradition, das stets als *Alma mater* der europäischen Kultur galt, ist auch die Wiege der antiken Amphictyons, der »Vorläufer« der modernen internationalen Organisationen, welche die Förderung des Friedens und des Wohlstands sowie politische Integration auf regionaler Ebene anstreben.

Griechenlands Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft hat, abgesehen von dieser symbolischen Seite, große politische und praktische Bedeutung. Seit der Unterzeichnung seines Assoziierungsvertrags mit der Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1961 hat sich Griechenland trotz seiner Handelsbeziehungen mit anderen westlichen und östlichen Ländern ständig in Richtung auf einen stärkeren Austausch mit den sechs und später den neun Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bewegt. Der Assoziierungsvertrag sah einerseits eine quasi automatische und stufenweise durchgeführte Senkung der Zölle zwischen Griechenland und den Mitgliedstaaten vor und andererseits eine detailliertere Prozedur, die darin bestand, daß der Assoziierungsrat einstimmig Beschlüsse faßte und die Ausweitung der für die Mitgliedsstaaten im Bereich der Landwirtschaft, der Freizügigkeit von Menschen usw. geltenden Bestimmungen auf den assoziierten Staat genehmigte.

Die automatische Senkung der Zölle, die termingerecht durchgeführt wurde, verursachte ein steigendes Defizit im Handel zwischen Griechenland und den Ländern der Europäischen Gemeinschaft, das im Jahr 1976 auf 1,508,4 Millionen Dollar anstieg, im Jahr 1977 auf 1,830,9 Millionen Dollar, im Jahr 1978 auf 1,083,8 Millionen Dollar, und für das Jahr 1979 auf 2,500 Millionen Dollar geschätzt wurde. An den anderen Bestimmungen des Assoziierungsvertrags wurde jedoch durch bilaterale Gespräche, Berichte von Wissenschaftlern und juristische Kontroversen so lange herumgetüftelt, daß sie erst 1968, ein Jahr nach dem Militärputsch in Griechenland, auf die Tagesordnung der Europäischen Gemeinschaft gesetzt werden konnten.

Die Initiative von 1975

1975, weniger als ein Jahr nach der Wiedererrichtung der Demokratie, gelangte die griechische Regierung zur Auffassung, daß es angesichts der guten wirtschaftlichen Leistungen Griechenlands und der nicht zufriedenstellenden Art und Weise, in der größere Probleme im Kontext der Assoziierungsabkommen behandelt wurden, an der Zeit wäre, die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Gemeinschaft zu beantragen.

Dieses Ansuchen wurde durch einen Beschluß des Ministerrats gebilligt, der die Aufnahme von Verhandlungen über Griechenlands Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft genehmigte. Die Verhandlungen wurden am 27. Juli 1976 aufgenommen und am 3. April 1979 offiziell beendet. Allerdings muß darauf hingewiesen werden, daß Griechenlands wirtschaftliche Lage zur Zeit des Ansuchens um die Vollmitgliedschaft in der Gemeinschaft völlig anders war als jene, der sich die Mitgliedstaaten in den späten fünfziger Jahren gegenübergestellt sahen.

Bei 3,167.000 Beschäftigten — die Bevölkerung betrug damals 9,350.000 — sowie einem geringen Prozentsatz an Arbeitslosen verzeichnete Griechenlands Bruttonationalprodukt von 1961 bis 1970 einen durchschnittlichen Jahreszuwachs von 7,4 Prozent, das heißt, mehr als die restliche Welt (5,3 Prozent), die EWG-Länder (5,3 Prozent), die westeuropäischen Länder (4,9 Prozent) oder die USA (4 Prozent). In Preisen des Jahres 1970 gerechnet, betrug der Zuwachs des Bruttonationalprodukts 6,4 Prozent im Jahr 1976, 3,8

Prozent im Jahr 1977 und 6,2 Prozent im Jahr 1978, wobei die Zuwachsrate der Industrieproduktion für 1976/1975 insgesamt 10,6 Prozent ausmachte, hingegen 1,4 Prozent für 1977/1976 und 7,6 Prozent für 1978/1977.

Weiters hat sich der Anteil der drei Produktionssektoren am Nationalprodukt in den Jahren 1960 bis 1976 folgendermaßen entwickelt: Primärsektor von 23,11 Prozent auf 15,5 Prozent, der Sekundärsektor von 35,25 Prozent auf 41,10 Prozent und der Tertiärsektor von 41,63 Prozent auf 43,4 Prozent.

Im Jahre 1977 waren schätzungsweise 809.000, d. h. 28,4 Prozent der berufstätigen Bevölkerung in der Landwirtschaft beschäftigt, 960.000 Personen, d. h. 30,3 Prozent in der Industrie und 1,308.000 Personen, d. h. 41,4 Prozent im Dienstleistungsbereich.

Das Bruttonationalprodukt pro Kopf ist, gemessen an heutigen Marktpreisen, von 400 Dollar im Jahr 1960 auf 2456 Dollar im Jahr 1976 und auf 2823 Dollar im Jahr 1977 angestiegen. Schätzungsweise lag das Bruttonationalprodukt pro Kopf im Jahr 1978 bei 3436 Dollar und im Jahr 1979 bei 4122 Dollar.

Die Inflationsrate, die jahrelang niedrig gewesen war, stieg 1973 auf 15,5 und im Krisenjahr 1974 auf 27 Prozent, wurde in den folgenden Jahren wieder gebremst (18,4 Prozent im Jahr 1975, 18,8 Prozent im Jahr 1976, 12,1 Prozent im Jahr 1977 und 12,5 Prozent im Jahr 1978), stieg jedoch infolge der fortdauernden Ölkrise wieder an (1979 schätzungsweise 22 Prozent). Die von der Regierung eingeleiteten drastischen Maßnahmen sollten sich bald positiv auswirken.

Als gleichberechtigter Partner

Das Abkommen über den Beitritt Griechenlands zur Europäischen Gemeinschaft, das am 1. Januar 1981 nach der Ratifizierung durch die Parlamente aller neun Mitgliedstaaten in Kraft treten soll, wird es Griechenland ermöglichen, sich einer Gruppe äußerst anspruchsvoller Partner gleichberechtigt hinzuzugesellen. Angesichts der Zusammenarbeit mit den neun bisherigen Mitgliedstaaten, die von Griechenland große Anstrengungen erfordert, ist es inzwischen an die stufenweise Anpassung der Struktur und Organisation seiner öffentlichen Verwaltung an die Anforderungen der EG herangegangen.

Die Quintessenz des Beitritts liegt in der vollen Anwendung der Vertragsbestimmungen der EG sowie der Durchführungsgesetze, die auf der bedingungslosen Verpflichtung zur Anwendung dessen beruht, was mit 1. Januar 1981 als *acquis communautaire* bezeichnet wird, mit Ausnahme jener EG-Bestimmungen, für die im Beitrittsvertrag eine Übergangsperiode von sechs Monaten bis zu sieben Jahren vorgesehen ist.

Betrachten wir diesen Vertrag näher, der die Ergebnisse der langen, technischen und häufig peniblen Verhandlungen festlegt, so können wir feststellen, daß er die erforderlichen Bestimmungen enthält für eine stufenweise Angleichung der griechischen Wirtschaft an die allgemeinen Richtlinien der Gemeinschaft und für die notwendigen Änderungen und Anpassungen der institutionellen Bestimmungen der Verträge, die der Gemeinschaft zugrunde liegen, sowie der Folgegesetze, die auf Grund von Griechenlands Beitritt notwendig werden. So werden denn im Januar 1981 vierundzwanzig griechische Vertreter ihren Sitz im Europäischen Parlament einnehmen, ein griechischer Kommissar wird die bisherige Zahl der Kommissionsmitglieder auf vierzehn bringen, die griechischen Minister werden sich ihren europäischen Kollegen im Ministerrat anschließen, ein griechischer Richter wird zusammen mit neun anderen Juristen im Luxemburger Gerichtshof amtieren, und ein griechischer Beamter wird den zehnten Posten im kürzlich errichteten Rechnungshof einnehmen. Darüber hinaus wird Griechenland entsprechend in allen anderen nachgeordneten Institutionen der Europäischen Gemeinschaft vertreten sein, wie im Wirtschafts- und Sozialrat sowie in den zahlreichen landwirtschaftlichen und anderen beratenden Ausschüssen und Körperschaften.

Wirtschaftliche Bestimmungen

Außer diesen institutionellen Bestimmungen sind vor allem jene Übergangsregelungen besonders wichtig, die für die stufenweise Angleichung der wirtschaftlichen Praxis in Griechenland und in der Gemeinschaft geschaffen wurden. In bezug auf den freien Verkehr von Industriegütern sollen die noch eingehobenen Zölle

bei Importen aus den EG-Mitgliedstaaten nach Griechenland sowie solche Abgaben, die Importzöllen gleichkommen, in einer Übergangszeit von fünf Jahren schrittweise abgeschafft werden. Weiters wird Griechenland bis Ende 1985 seine Zölle im Handel mit Drittländern an die allgemeinen Zolltarife der EG angleichen. Exportzölle und zollähnliche Abgaben im Handel zwischen Griechenland und der EG werden am 1. Januar 1981 abgeschafft, während quantitative Beschränkungen und Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung sofort nach dem Beitritt aufgehoben werden, mit einer geringfügigen Ausnahme, die sich auf vierzehn Produkte beschränkt.

In bezug auf die Freizügigkeit von Arbeitskräften ist man übereingekommen, daß die diesbezüglichen EWG-Bestimmungen bis 1. Januar 1988 nicht auf griechische Staatsbürger in EG-Staaten und EG-Staatsbürger in Griechenland angewandt werden. Eine kürzere Übergangsfrist ist für die Familien von Arbeitskräften vorgesehen, die bereits in EG-Staaten ansässig sind. Das Niederlassungsrecht für Einzelpersonen und Rechtspersonen sowie die Freizügigkeit der Dienstleistungen werden im Verkehr zwischen Griechenland und den neun Mitgliedstaaten mit 1. Januar 1981 in Kraft treten.

Im Bereich des Kapitaltransfers wurde Griechenland das Recht eingeräumt, die Liberalisierung der Direktinvestitionen in den anderen Mitgliedstaaten durch in Griechenland ansässige Personen bis zum 31. Dezember 1985, die Liberalisierung des Transfers der Mittel aus der Liquidierung von Direktinvestitionen in Griechenland bis zum 31. Dezember 1983 aufzuschieben, sofern sie vor dem 12. Juni 1975 durch im EG-Bereich ansässige Personen getätigt wurden, und die Liberalisierung von solchen Fonds in Griechenland bis zum 31. Dezember 1985 aufzuschieben, die blockiert sind und Personen gehören, die in den anderen EG-Staaten ansässig sind.

Hinsichtlich der EG-Regionalpolitik wurde ein Sonderprotokoll unterzeichnet, welches die Durchführung jener Politik der Industrialisierung und Wirtschaftsentwicklung ermöglicht, die von der griechischen Regierung in Angriff genommen wurde, sowie einen umfassenden Einsatz der für diesen Zweck bestimmten Mittel der Gemeinschaft.

Im monetären Bereich ist man übereingekommen, die Drachme innerhalb von fünf Jahren in den Korb der europäischen Währungen aufzunehmen, der im Ergebnis des lang diskutierten, neu errichteten europäischen monetären Systems die neue europäische Währungseinheit bilden wird. Noch vor dem Inkrafttreten des Beitrittsvertrags wird Griechenland in Athen einen Devisenmarkt einrichten und für die Notierung der Drachme auf zumindest einem der Devisenmärkte der Gemeinschaft sorgen.

In dem das Budget betreffenden Abschnitt legt der Vertrag fest, daß Griechenland stufenweise den Beschluß des Ministerrats aus dem Jahr 1970 bezüglich der Eigenmittel der Gemeinschaft anwenden soll. Seit dem Tag des Inkrafttretens dieses Beschlusses wurde die Gemeinschaft finanziell selbständig, und zwar infolge der Tatsache, daß die Mitgliedstaaten den Institutionen der Gemeinschaft ihre Ansprüche auf die Ausgleichszahlungen bei landwirtschaftlichen Produkten ebenso abgetreten haben wie ihre Ansprüche auf alle durch Anwendung des gemeinsamen Zolltarifs eingehobenen Zollabgaben sowie auf einen Anteil von 0,88 Prozent der auf alle innerhalb der Mitgliedstaaten durchgeführten Transaktionen eingehobenen Mehrwertsteuer.

Bei der Mehrwertsteuer wurden Griechenland bestimmte Ausnahmen gewährt, insbesondere für die Klein- und Mittelbetriebe, sowie eine allgemeine Übergangsperiode von drei Jahren für ihre Einführung.

Im Bereich Landwirtschaft gibt es eine allgemeine Übergangsperiode von fünf Jahren zum Zweck der Anpassung der Preise und Stützungen griechischer landwirtschaftlicher Produkte an die der Gemeinschaft mit Ausnahme frischer und verarbeiteter Pfirsiche und Tomaten, für die eine Übergangsperiode von sieben Jahren genehmigt wurde. Die derzeit für griechische Erzeugnisse an den Grenzen der Gemeinschaft eingehobenen Ausgleichsgebühren werden stufenweise in dem Maß reduziert, in dem die den griechischen Landwirten gebotenen Preise ansteigen, und werden am Ende der Übergangsperiode überhaupt abgeschafft werden.

Alle quantitativen Beschränkungen sowie Maßnahmen mit ähnlichen Wirkungen, welche den freien Verkehr

mit landwirtschaftlichen Produkten zwischen Griechenland und der Gemeinschaft behindern, werden bis zum 1. Januar 1981 abgebaut werden. Abgesehen von diesen Bestimmungen, die sich für die griechischen Landwirte vorteilhaft auswirken, ihnen ein gleichmäßiges Einkommen sichern und gleichzeitig den normalen Güterverkehr und die laufende Versorgung der Märkte der Gemeinschaft mit landwirtschaftlichen Produkten gewährleisten sollen, wird der Landwirtschaftsfonds der Gemeinschaft Projekte zur Strukturverbesserung finanzieren, die der Verbesserung der derzeitigen Verhältnisse in gebirgigen und weniger günstigen Gebieten der Gemeinschaft dienen, sowie die Schaffung von landwirtschaftlichen Genossenschaften fördern und finanzieren, welche sich um eine bessere Vermarktung ihrer Erzeugnisse bemühen.

Politische Vorteile

Abgesehen von den vorteilhaften wirtschaftlichen Folgen, die sich Griechenland von einem unbehinderten Zugang zu einem größeren Markt mit umfangreicheren finanziellen Mitteln verspricht, muß man auch die politischen Vorteile unterstreichen, die sich aus dem Beitritt ergeben. Griechenland, das sich am südlichen Rand des europäischen Kontinents in einem für internationale Krisen besonders anfälligen Gebiet befindet, und dessen politisches Regime einige Jahre lang, bis 1974, fragwürdig war, tritt nun einer Gemeinschaft bei, die *ex definitione* bestrebt ist, den Frieden ebenso zu fördern wie den internationalen Handel und die Zusammenarbeit, und gleichzeitig entschlossen ist, an den Grundsätzen der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte festzuhalten.

Nach der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags und bis zu dem Tag, an dem dieser Akt in Kraft tritt, also während der bereits laufenden Übergangsfrist, werden das Zusammenwirken zwischen Griechenland und der Gemeinschaft sowie die gegenseitigen Konsultationen täglich enger. Bis 1981 wird Griechenland verschiedene Zusatzprotokolle unterzeichnet und wahrscheinlich auch ratifiziert haben, welche seinen Beitritt zu den von der Gemeinschaft beschlossenen internationalen Verträgen regeln; es wird alle internen Maßnahmen zur Angleichung seiner Verwaltung und Gesetzgebung an die Normen der Gemeinschaft getroffen haben und wird sich auf den Beitritt zu neun anderen Staaten vorbereiten, die für sich in Anspruch nehmen, ihre Wurzeln und den Ursprung ihrer Kultur in jenem Land zu haben, das während seiner ganzen langen Geschichte auf Offenheit und das Streben nach allgemeingültigen Werten und Idealen ausgerichtet war.